

Im September 1934 beschäftigte sich eine Denkschrift<sup>8</sup> des Landgerichtspräsidenten in Saarbrücken mit der möglichst raschen und vollständigen Einführung der deutschen Gesetzgebung im Saargebiet, wobei sie gleichzeitig beide Rechtsverhältnisse miteinander verglich. Der Verfasser ging davon aus, daß "bei der erheblichen Verschiedenheit der Rechtsentwicklung in den letzten 15 Jahren" es einer Menge von Übergangsmaßnahmen bedürfe, "um Härten zu vermeiden und die Rechtsordnung in der Übergangszeit übersichtlich zu erhalten"<sup>9</sup>. Im Saargebiet galt nämlich zu diesem Zeitpunkt auf vielen Rechtsgebieten, in der Gerichtsorganisation, ebenso wie im bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Verfahrensrecht, das alte deutsche Recht, wie es am 11. November 1918 (Abschluß des Waffenstillstandes zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich) in Kraft war. Noch bestand Unklarheit darüber, "ob das Reich einen Überleitungs-Kommissar mit gesetzgebender Gewalt ins Saargebiet schicken soll(e), um an Ort und Stelle in Fühlungnahme mit den örtlichen Sachkennern die Überleitungsgesetze zu erlassen, oder ob die Überleitung von den einzelnen Reichs- und Landesministerien aus bearbeitet werden soll(e)"<sup>10</sup>; dies erinnert an die Übergabe des Saargebietes an den Völkerbund, als der Oberpräsident der Rheinprovinz zum Reichskommissar für die Übergabe bestellt wurde.

Schienen auf diesem Gebiet zum Teil illusorische Vorstellungen über "weiche" und "harte" Modalitäten der Rechtsumstellung nach der Rückgliederung zu bestehen, so gab man sich auch in anderen Bereichen solchen Betrachtungen hin; so z.B. der "Frage, ob und inwieweit die Bestimmungen des neuesten deutschen Rechtes über die Bedeutung des Rasseunterschiedes und den Einfluß gewisser politischer Gesinnungen und Betätigungen eingeführt werden sollen und können" oder der "Frage nach der Währungsumstellung", wobei ganz speziell Befürchtungen bezüglich der bei den öffentlichen Sparkassen des Saargebietes liegenden Dauersparanlagen (mindestens 700 Mill. Franken) und deren Behandlung durch das Reich nach der Rückgliederung laut wurden<sup>11</sup>.

Was die Umstellung aus politischen und wirtschaftlichen Gründen sofort nach der Rückgliederung betraf, wurden folgende Problemkreise herausgestellt:

- a. die Grenzen der Gerichtssprengel (Beibehaltung der Grenzen des jetzigen Landgerichtsbezirks; eine Vorstellung, die bereits von der ehemaligen Zugehörigkeit zu Preußen und Bayern abwich),
- b. die Zugehörigkeit des Landgerichtsbezirks Saarbrücken,
- c. die Einführung der derzeitigen deutschen Gerichtsorganisation,

---

<sup>8</sup> Abschrift einer Denkschrift "von unterrichteter Seite" (handschr. Vermerk: Landgerichtspräsident Saarbrücken) an den Preuß. Justizminister und das AA v. 25.9.1934. AA...betr. Rückgliederung des Saargebiets, Bd. 12 (insges. 10 S.).

<sup>9</sup> Ebd. S. 1.

<sup>10</sup> Ebd. S. 1.

<sup>11</sup> Ebd. S. 2.